

Bürgerrechtsanspruch für Kinder von Schweizerinnen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - (1979)

Heft 1

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

V. Inkrafttreten.

Art. 18

Dieses Gesetz, welches als nicht dringlich erklärt wird, tritt nach Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

Die Regierung trifft die zu seiner Ausführung nötigen Massnahmen.

Vaduz, am 26. Mai 1924.

gez. Johann.

gez. Schädler.

BÜRGERRECHTSANSPRUCH FÜR KINDER VON SCHWEIZERINNEN.

Jedes Kind einer Schweizer Mutter soll künftig von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erwerben können, gleichgültig, ob die Mutter durch Abstammung oder durch Einbürgerung Schweizerin geworden ist. Der Bundesrat ist bereit, eine entsprechende Motion von Nationalrätin Amélie Christinat (soz., Genf) entgegenzunehmen.

Die Parlamentarierin verlangt eine Aenderung des Bundesgesetzes über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts. Gemäss diesem Gesetz wird das Kind einer Schweizerin und eines Ausländers Schweizer, wenn die Mutter "von Abstammung Schweizer Bürgerin ist und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz ihren Wohnsitz haben". Unglücklicherweise führte der Begriff Abstammung zu empörenden Diskriminierungen, argumentiert die Parlamentarierin. Für die Väter bestehe keine solche Einschränkung, denn ihre Kinder könnten Schweizer werden, ob der Vater nun von Abstammung oder durch Einbürgerung Schweizer sei. Auch könnten Schweizer Väter die mit Ausländerinnen verheiratet sind, ihr Bürgerrecht auf ihre Kinder übertragen, selbst wenn sie im Ausland wohnten, während Schweizerinnen, die Ausländer geheiratet hätten und ausserhalb unserer Grenzen wohnten, dies nicht könnten.

27'000 Einbürgerungsanträge nach neuem Kindsrecht. Schätzungsweise 27'000 Kinder mit einem ausländischen Vater und einer Schweizer Mutter haben von den Uebergangsbestimmungen zum Kindesrecht profitiert und das Schweizer Bürgerrecht beantragt. Bis zum 31. Dezember 1978 konnten Kinder

eines ausländischen Vaters - sofern sie am 1. Januar 1978, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kindesrechts, das 22. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und ihre Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz in der Schweiz hatten - ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter stellen. Wie beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu erfahren war, hatte man nach ersten Schätzungen mit 15'000 bis 20'000 Kindern, die von dieser Uebergangsbestimmung Gebrauch machen könnten, gerechnet. Auf Grund der eingegangenen Anträge erwies sich diese Schätzung jedoch als falsch. Durch Meldung ans zentrale Ausländerregister wurden bis jetzt rund 22'000 Anträge erledigt. Man nimmt an, dass noch rund 5'000 Gesuche zu bearbeiten sind. Damit wäre laut EJPD ein sehr hoher Prozentsatz der in Frage kommenden Kinder erfasst worden.

Der Vorstand unseres Vereins hat sich mit diesen Fragen ebenfalls verschiedentlich eingehend befasst. So stellten wir z.B. fest, dass in verschiedenen Familien, die in Liechtenstein wohnen, ein Kind das Schweizer Bürgerrecht erhalten konnte, weil die Voraussetzungen erfüllt waren, die andern Kinder der gleichen Familie jedoch das Schweizer Bürgerrecht nicht erhielten, weil diese bei der Geburt der Kinder Wohnsitz in Liechtenstein hatten.

Wir haben Anfang Jahr Herrn Bundesrat Furgler und auch in einer Vernehmlassung des Auslandschweizersekretariat in Bern u.a. folgendes mitgeteilt:

"Wir sind der Ansicht, dass wenn in einer Familie mindestens ein Kind die Voraussetzung zur Erlangung des Schweizer Bürgerrechts erfüllt, automatisch auch die andern Kinder dieser Familie das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollten. Um mindestens die Gleichheit zu wahren, sollten alle Kinder einer Familie eine gleiche Behandlung erfahren und die Möglichkeit haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erhalten. Unser Antrag lautet daher:

- wenn ein Kind in einer Familie das Schweizer Bürgerrecht aufgrund der gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhalten kann, automatisch auch alle andern Kinder dieser Familie ebenfalls Anrecht auf das Schweizer Bürgerrecht erheben können,
- die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen zu erweitern, indem nach Vorliegen bestimmter Kriterien auch Kinder das Schweizer Bürgerrecht erwerben können, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz im Ausland hatten. Massgebend ist also das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die noch festzulegen wären."

Herr Bundesrat Furlger hat uns auf unsere Eingabe wie folgt geantwortet:

"Ich gehe mit Ihnen einig, dass es nicht befriedigt, wenn nur eines von mehreren Kindern einer Familie als Schweizerbürger anerkannt werden kann.

Leider lässt das geltende Recht keine andere Lösung zu. Das Erfordernis des Wohnsitzes der Eltern in der Schweiz zur Zeit der Geburt der Kinder wird von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben und musste daher in den Ausführungsbestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes zwingend übernommen werden. Die Behörden sind damit bei ihren Entscheiden an diese Voraussetzung gebunden und können nicht nach ihrem Ermessen Ausnahmen bewilligen. Eine weitergehende Regelung des Erwerbes des Schweizerbürgerrechts für die Kinder von Schweizerinnen mit Wohnsitz im Ausland ist aber bereits in Vorbereitung. Dazu muss vorerst die Verfassung geändert werden, was ziemlich zeitraubend ist. Es bleibt aber zu hoffen, dass in absehbarer Zeit auch für das Zweite Kind und die weiteren Kinder einer Familie die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts geschaffen werden können".

DIE TOTALREVISION DER BUNDESVERFASSUNG

Die Auslandschweizerkommission hat ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt und uns einen Fragebogen zur Totalrevision der Bundesverfassung zugestellt. In einer Arbeitsgruppe haben wir zu diesem Fragebogen wie folgt Stellung bezogen:

1. Frage Befürwortet Ihre Gruppe eine Revision der Bundesverfassung?

Antwort: ja

2. Frage Soll in der Bundesverfassung und vor allem in ihrer Präambel eine weitergehende Oeffnung in den völkerrechtlichen Beziehungen vorgesehen werden?

Antwort: unter Wahrung der Neutralität - ja.

3. Frage Sollen die Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten ihre politischen Rechte auch direkt vom Gastland aus ausüben können?

Antwort: ja

4. Frage Soll die Uebertragung des Schweizer Bürgerrechts durch die Frau derjenigen durch den Mann gleichgestellt werden